

## SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

---

### „Der Schein trügt?“

#### Sachverhalt

Das Küchenbauunternehmen Küchen-Fix AG mit Sitz in Bern (BE) schloss am 15. Januar 2013 mit der Immobilien-Hai AG mit Sitz in Konolfingen (BE) einen (gültig zustande gekommenen) schriftlichen Werklieferungsvertrag über den Einbau von Luxus-Küchen in zehn neu gebauten Designer-Wohnungen am Zürichsee. Diese Designer-Wohnungen sind eines von vielen derartigen Bauprojekten der Immobilien-Hai AG.

Der Werkvertrag vom 15. Januar 2013 sieht die Bezahlung des Werklohnes in zwei Tranchen vor. Die erste Tranche in der Höhe von CHF 200'000.00 wurde fristgerecht eine Woche nach Vertragsschluss bezahlt. Als Termin für die Bezahlung der zweiten Tranche vereinbarten die Parteien den Zeitpunkt der Fertigstellung aller zehn Luxus-Küchen (2. Tranche: CHF 373'635.00). In den schriftlichen Werkvertrag vom 15. Januar 2013 wurde auf Wunsch der Immobilien-Hai AG zudem folgender Passus aufgenommen:

*„Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.“*

Nach der Fertigstellung der ersten fünf Luxus-Küchen anfangs Juni 2013 geriet der Küchen-Bauer Franz Gantenbein (einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer und Alleininhaber der Küchen-Fix AG) in einen akuten Liquiditätsengpass. Es bestand die begründete Gefahr, dass er nicht mehr in der Lage sein würde, seine Lieferanten für die ausstehenden Lieferungen zu bezahlen. Die Küchengerätelieferantin Top Stove AG, mit Sitz in Olten (SO), drohte sodann auch mit einem Lieferstopp, welcher zu erheblichen Bauverzögerungen führen könnte. Der einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführer der Immobilien-Hai AG, Rudolf Teuscher, der bei einem Besuch auf der Baustelle vom Liquiditätsengpass der Küchen-Fix AG sowie dem angedrohten Lieferstopp der Top Stove AG Wind bekam, wollte um jeden Preis eine Bauverzögerung bei seinen Designer-Wohnungen verhindern. Beim nächsten Treffen mit Gantenbein, am 14. Juni 2013, machte Teuscher diesem deshalb deutlich und nachdrücklich klar, dass er keine Bauverzögerungen dulden würde und die Küchen-Fix AG mit der Top Stove AG eine rasche und gütliche Einigung finden solle.

Daraufhin trafen sich Gantenbein und Hans Loeffel (einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Top Stove AG) am 20. Juni 2013 in einem Café neben der Baustelle, um die prekäre Situation zu besprechen. Loeffel erfuhr dabei von Gantenbein, dass die Immobilien-Hai AG Bauverzögerungen „um jeden Preis“ verhindern wolle. Nach längeren Diskussionen vereinbarten Gantenbein und Loeffel eine monatliche Ratenzahlung für die von der Top Stove AG noch zu liefernden Küchengeräte im Wert von rund CHF 85'375.00. Ausserdem verlangte Loeffel die Abtretung der ausstehenden Werklohnforderung der Küchen-Fix AG gegenüber der Immobilien-Hai AG als Sicherheit. Dieses Treffen zwischen Gantenbein und Loeffel fand ohne Wissen und ohne Anwesenheit von Vertretern der Immobilien-Hai AG statt. Am nächsten Tag überreichte Gantenbein Loeffel vereinbarungsgemäss eine schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut:

*„Die Küchen-Fix AG mit Sitz in Bern überträgt hiermit ihre verbleibende Werklohnforderung gegenüber der Immobilien-Hai AG mit Sitz in Konolfingen aus dem Vertrag vom 15. Januar 2013 in der Höhe von CHF 373'635.00 sicherungshalber auf die Top Stove AG mit Sitz in Olten.*

*F. Gantenbein*

Bern, den 21. Juni 2013

F. Gantenbein für die Küchen-Fix AG“

Loeffel nahm diese Erklärung sowie den ebenfalls von Gantenbein erhaltenen Werkvertrag vom 15. Januar 2013 im Namen der Top Stove AG vorbehaltlos entgegen. Beide Dokumente legte er in einen Aktenordner in seinem Büro ab, ohne auch nur einen Blick in den Werkvertrag zu werfen. Loeffel und Gantenbein waren sich zudem einig, dass die Top Stove AG die Werklohnforderung gegenüber der Immobilien-Hai AG erst geltend machen darf, wenn die Küchen-Fix AG mit den Ratenzahlungen in Verzug gerät.

Gantenbein teilte sodann der Immobilien-Hai AG in einer E-Mail vom 24. Juni 2013 mit, dass er sich mit der Top Stove AG habe einigen können. In dieser E-Mail schrieb Gantenbein weiter, dass er mit der Top Stove AG eine Ratenzahlung für die ausstehenden Küchengeräte vereinbart und der Top Stove AG zudem seine ausstehende Werklohnforderung als Sicherheit übertragen habe. Ein Scan der obenstehenden Erklärung der Küchen-Fix AG vom 21. Juni 2013 wurde im Anhang mitgesandt. Zudem erhielt Loeffel diese E-Mail in Kopie. Teuscher antwortete Gantenbein und Loeffel am nächsten Tag ebenfalls per E-Mail mit den Worten: „Besten Dank für das Update!“.

Kurze Zeit später, nämlich am 27. Juni 2013, trafen sich Teuscher, Gantenbein und Loeffel zufällig auf der Baustelle. Teuscher nutzte die Gelegenheit um Gantenbein und Loeffel im Namen der Immobilien-Hai AG seine Freude und Erleichterung darüber auszudrücken, dass Gantenbein und Loeffel eine Einigung gefunden hätten und deshalb die Bauarbeiten an den Luxus-Küchen ohne Verzögerungen weitergehen könnten. Die Top Stove AG lieferte daraufhin die ausstehenden und für die übrigen fünf Luxus-Küchen benötigten Geräte an die Küchen-Fix AG.

Anfänglich bezahlte die Küchen-Fix AG pünktlich die vereinbarten Raten an die Top Stove AG und mit dem Einbau der Luxus-Küchen ging es flott voran. Im August 2013 stellte jedoch die Küchen-Fix AG die Ratenzahlungen an die Top Stove AG plötzlich und ohne Angabe eines Grundes ein. Trotz wiederholten Mahnungen erhielt die Top Stove AG keine weiteren Zahlungen von der Küchen-Fix AG für die bereits gelieferten Küchengeräte. Loeffel zog deshalb in Betracht, die sicherungshalber abgetretene Werklohnforderung gegenüber der Immobilien-Hai AG geltend zu machen. Dafür diktierte er seiner Sekretärin ein Schreiben, worin er die Immobilien-Hai AG zur Bezahlung der ausstehenden Werklohnforderung aufforderte. Die genaue Adresse der Immobilien-Hai AG wollte ihm jedoch beim besten Willen nicht mehr einfallen. Daher suchte er eine ganze Weile in seinem unordentlichem Büro nach dem Werkvertrag vom 15. Januar 2013. Beim Überfliegen dieses Vertrages fiel ihm neben der gesuchten Adresse zufällig auch die eingangs erwähnte Vertragsklausel ins Auge. P schenkte dieser Klausel jedoch keine weitere Beachtung, denn im Verhalten der Immobilien-Hai AG seit der Anzeige der Abtretung waren ihm keinerlei Anzeichen für einen Widerspruch gegen diese Abtretung aufgefallen. Das Schreiben, dem eine Kopie der Erklärung der Küchen-Fix AG vom 21. Juni 2013 beilag, brachte die Sekretärin umgehend auf die Post und versandte es wunschgemäss als Einschreiben. In den folgenden zwei Wochen erhielt die Top Stove AG weder eine Zahlung noch eine irgendwie geartete Antwort von der Immobilien-Hai AG, obwohl das Einschreiben gemäss der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post abgeholt worden war. Loeffel liess daraufhin die leidige Angelegenheit für den Moment auf sich beruhen und unternahm vorerst weder gegen die Immobilien-Hai AG noch gegen die Küchen-Fix AG weitere Schritte.

Kurze Zeit später erfuhr Loeffel von einem Geschäftsfreund, dass die Küchen-Fix AG kurz vor dem Konkurs stehen würde. Nach der Fertigstellung aller zehn Luxus-Küchen wendete sich die Top Stove AG deshalb am 10. September 2013 noch einmal an die Immobilien-Hai AG und verlangte von ihr die Bezahlung der zweiten Tranche des Werklohnes in der Höhe von CHF 373'635.00. Dieses zweite Schreiben der Top Stove AG hatte einen deutlich schärferen Ton und Loeffel behielt sich im Namen der Top Stove AG ausdrücklich die Einreichung einer Klage oder die Anhebung einer Betreibung vor.

### **Einstiegsaufgabe:**

Zeichnen Sie ein Dreieck und ordnen Sie die folgenden Parteienamen und Begriffe zu: Küchen-Fix AG, Immobilien-Hai AG, Top Stove AG, debtor cessus, Zessionar, Zedent, Kaufpreisforderung (Küchengeräte), Werklohnforderung und Abtretungsvertrag. Bezeichnen Sie zudem in diesem Dreieck mit Pfeilen die jeweilige rechtliche Beziehung der Parteien zueinander (z.B. Gläubiger → Schuldner; Vertragspartner A ↔ Vertragspartner B) sowie den allfälligen Übergang einer Forderung (⇨).

## **Aufgabenstellung:**

Teuscher bestritt in seinem Antwortschreiben vom 13. September 2013 im Namen der Immobilien-Hai AG jegliche Zahlungspflicht gegenüber der Top Stove AG. Zur Begründung berief er sich auf das im Werkvertrag vom 15. Januar 2013 enthaltene Zustimmungserfordernis für eine Abtretung. Aufgrund dieser Vertragsklausel sei die behauptete Abtretung ungültig. Die Immobilien-Hai AG habe nämlich zu keinem Zeitpunkt der behaupteten Forderungsübertragung zugestimmt. Ferner habe die Küchen-Fix AG ihre Pflichten verletzt, da sie die Top Stove AG nicht ausdrücklich auf das vertraglich vereinbarte Abtretungsverbot hingewiesen habe. Diese Pflichtverletzung führe ebenfalls zur Ungültigkeit der Zession. Der Bestand der Werklohnforderung an sich werde hingegen nicht grundsätzlich bestritten, jedoch behalte sich die Immobilien-Hai AG die Erhebung einer Mängelrüge vor, da die zehn Luxus-Küchen nicht vollumfänglich den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen würden.

Die Top Stove AG erwiderte darauf, dass sie im Zeitpunkt der Abtretung gutgläubig gewesen sei und sich das angebliche Abtretungsverbot aufgrund des zessionsrechtlichen Gutgläubensschutzes nicht entgegenhalten lassen müsse. Zumindest habe sie aber davon ausgehen dürfen, dass die Immobilien-Hai AG der Abtretung zustimme. Überdies sei eine Berufung auf das Abtretungsverbot seitens der Immobilien-Hai AG vorliegend offensichtlich als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Dieses Rückantwortschreiben verfasste Loeffel mit der Hilfe seines Sohnes, der mit Feuereifer im zweiten Jahr Jus studiert.

Da sich Loeffel und Teuscher auch nach intensiven Verhandlungen nicht einigen konnten, reichte die Top Stove AG am 3. Oktober 2013 beim Handelsgericht des Kantons Bern gegen die Immobilien-Hai AG formgerecht Klage auf Bezahlung von CHF 85'375.00 zuzüglich Zins ein. Dieser Betrag entspricht der ausstehenden Forderung der Top Stove AG gegenüber der Küchen-Fix AG.

Nach Erhalt der Klageschrift stellte Teuscher im Namen der Immobilien-Hai AG beim Gericht, folgende schriftlich begründete Anträge: 1. Auf die Klage sei wegen Unzuständigkeit nicht einzutreten. 2. Eventualiter sei die Klage wegen fehlender Aktivlegitimation abzuweisen.

Das Handelsgericht Bern beschränkte daraufhin das Verfahren auf die Fragen der Zuständigkeit und der Aktivlegitimation. Es stellte der Top Stove AG seine diesbezügliche Verfügung am 21. Oktober 2013 zur Stellungnahme innert einer Frist von drei Wochen zu. Loeffel ist als juristischer Laie nun definitiv überfordert und möchte sich bei der Anwaltskanzlei Preisig, Sprecher & Partner beraten lassen. Sie absolvieren zurzeit Ihr Anwaltspraktikum bei der Anwaltskanzlei Preisig, Sprecher & Partner. Nach einer ersten Besprechung mit Loeffel kommt Ihre Chefin zu Ihnen ins Büro und überträgt Ihnen die rechtliche Abklärung der nachfolgenden Punkte:

1. Ist die Unzuständigkeitseinrede der Immobilien-Hai AG begründet?

2. Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zur Frage der Aktivlegitimation unseres Klienten (Top Stove AG) im vorliegenden Prozess sowie zu seinen Prozesschancen. In diesem Zusammenhang stellen sich insbesondere folgende Fragen:

Steht der Top Stove AG eine Forderung gegenüber der Immobilien-Hai AG zu? Wenn ja, auf welche rechtliche Grundlage kann die Top Stove AG ihre gegenüber der Immobilien-Hai AG gerichtlich geltend gemachte Forderung stützen?

Es wird erwartet, dass Sie sich *mit allen von den Parteien vorgebrachten Argumenten auseinandersetzen*.

3. Verfassen Sie gestützt auf Ihre Ergebnisse zu den ersten beiden Fragestellungen eine Empfehlung an die Top Stove AG bezüglich des weiteren Vorgehens gegen die Immobilien-Hai AG.

Im Hinausgehen meint Ihre Chefin noch, dass sie sich vage an einen in den Jahren 2012 oder 2013 gefällten Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Zürich erinnern könne, der für die obige Fragestellung der Aktivlegitimation möglicherweise relevant sein könnte. Es sei in diesem Entscheid irgendwie um die nachträgliche Genehmigung einer Abtretung trotz vereinbarten Abtretungsverbots und um den Rechtsmissbrauch gegangen. Weiter erachtet Ihre Chefin auch die Auseinandersetzung mit der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung im vorliegenden Fall als besonders zentral.

Ihre vielbeschäftigte und erfolgreiche Chefin hat keine Zeit, sich mit weitschweifigen Ausführungen auseinanderzusetzen. Vielmehr ist es für sie unabdingbar, eine *präzise argumentierte, strukturierte und gut fundierte Abhandlung* zu erhalten, die sich auf die *obenstehenden Fragestellungen beschränkt*. Gestützt auf Ihre Ergebnisse wird Ihre Chefin mit dem Klienten Top Stove AG das weitere Vorgehen besprechen.

\*\*\*

---

### **Allgemeine Hinweise:**

- *Behandeln Sie einzig die vorangehenden Fragestellungen. Insbesondere nicht zu behandeln sind allfällige Ansprüche der Top Stove AG und der Immobilien-Hai AG gegenüber der Küchen-Fix AG. Allfällige Mängelrechte der Immobilien-Hai AG sind nicht materiell zu prüfen. Einzig die Gefahr einer Geltendmachung von Mängelrechten durch die Immobilien-Hai AG ist in Ihren Ausführungen zu berücksichtigen.*

- Stützen Sie Ihre rechtlichen Ausführungen auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur! Legen Sie bei Ihrer Abhandlung zudem besonderes Gewicht auf eine logische Struktur sowie auf präzise Formulierungen und Argumentationen!
  - Die im Kurs „Falllösung Privatrecht – HS 2013 – Prof. Emmenegger“ auf [www.ilias.unibe.ch](http://www.ilias.unibe.ch) bis am Sonntag, 27. Oktober 2013, 20:00 Uhr zur Verfügung gestellte Dokumentation (siehe entsprechende Liste S. 8) soll Ihnen lediglich den Einstieg erleichtern, zusätzliche eigene Recherchen von Ihrer Seite, zum Beispiel auf juristischen Datenbanken (wie Swisslex), werden erwartet.
- 

## **Administrative Hinweise:**

### **Verbindliche Vorgaben:**

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Gestützt auf Ziff. I des Merkblatts für die Bachelorarbeit (abrufbar auf der Homepage des Zivilistischen Seminars [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) hat die *formale Gestaltung* dieser schriftlichen Falllösung zwingend nach den Vorgaben des *Formalia-Kompendiums des Lehrstuhls Prof. Dr. Susan Emmenegger* (beigefügtes Hilfsmittel) zu erfolgen. Die Arbeiten dürfen zudem den Umfang von *15 Seiten* (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten.

Nach Art. 16a RSL RW ist bei der Abgabe von Falllösungen die aktive Beteiligung an einem *Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“* nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der in Papierform eingereichten Version der Falllösung beizulegen.

### **Fallausgabe:**

Die Falllösung wird am Abend des Montags, 21. Oktober 2013 auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Dienstag, 22. Oktober 2013 um 23:55 Uhr** auf [www.ilias.unibe.ch](http://www.ilias.unibe.ch) für die Falllösung anmelden.

Dazu müssen Sie sich zunächst bei ILIAS mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die Rubrik „Magazin-Einstiegsseite“ und öffnen Sie den Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“. Folgen Sie dem Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ (unter der Überschrift „Kurse“) und treten Sie danach dem Kurs „Falllösung Privatrecht – HS 2013 – Prof. Emmenegger“ bei. Das Anmeldeverfahren schliesst am Montag, 28. Oktober 2013, 23:55 Uhr.

Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Nur Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt (und verpflichtet).

### Einreichen der Falllösung:

Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden:

- 1.) Ein gedrucktes Exemplar mit *unterzeichneter* Selbständigkeitserklärung bis am **Mittwoch, 13. November 2013** (Übergabe an die Schweizerische Post oder Abgabe im Zivilistischen Seminar [diesfalls bitte in die vor dem Büro D 202 dafür bereitstehende Schachtel legen]).
- 2.) Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument<sup>1</sup> oder Word-Datei ebenfalls bis spätestens am **Mittwoch, 13. November 2013** hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter „Upload Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts ([www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet:

[FalllösungenHS2013Emmenegger]

### Wichtig:

*Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht angenommen. Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar rechtzeitig eingereicht als auch die elektronische Version rechtzeitig hochgeladen werden. Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Frühlingsemester 2014 erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.*

*Die elektronische Fassung muss mit der in Papierform eingereichten Version inhaltlich identisch sein. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten ist die in Papierform per Post oder persönlich eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.*

### Hinweis für Ihre Planung:

Die Korrekturarbeiten richten sich nach Art. 15 Abs. 3 RSL RW. Dieser bestimmt, dass die Falllösungen *in der Regel* innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Falls sich wichtige Hinweise zum **Zeitplan** zu den Korrekturarbeiten aufdrängen, finden Sie diese unter der Rubrik Falllösungen auf dem Netz. Individuelle Anfragen werden nicht beantwortet.

---

<sup>1</sup> Vorgehen: Word-Datei in PDF konvertieren.

---

**Anhänge (abrufbar auf [www.ilias.unibe.ch](http://www.ilias.unibe.ch)):**

- Formalia-Kompendium Lehrstuhl Prof. Dr. Susan Emmenegger.
- GIRSBERGER DANIEL, Vorbemerkungen zu Art. 164 - 174 OR und Art. 164 f., 169 f. OR, in: Heinrich Honsell/Nedim P. Vogt/Wolfgang Wiegand (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 5. Aufl., Basel u.a. 2011.
- HONSELL HEINRICH, Art. 2 ZGB, in: Heinrich Honsell/Nedim P. Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel u.a. 2010.
- PROBST THOMAS, Art. 164 f., 170 OR, in: Luc Thévenoz/Franz Werro (Hrsg.), Commentaire romand, Code des obligations I, Art. 1-529 CO, 2. Aufl., Basel 2012.
- SPIRIG EUGEN, Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht (Zürcher Kommentar), Band V: Obligationenrecht, Teilband V/1k/1: Die Abtretung von Forderungen und die Schuldübernahme, Erste Lieferung Art. 164-174 OR, 3. Aufl., Zürich 1993, Kommentierung der Art. 164 f. und 170 OR.
- STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, Zivilprozessrecht. Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich u.a. 2013, § 9 S. 68-133 und § 13 S. 179-208.